

E I N L A D U N G

Hiermit lade ich Sie zu der **Eilsitzung des Bau-, Wege- und Planungsausschusses der Gemeinde Delingsdorf** ein.

Sitzungstermin: Donnerstag, 23.05.2019, 20:00 Uhr

Ort: Bürgerhaus, An der Friedenslinde 1, 22941 Delingsdorf

T a g e s o r d n u n g: (öffentlich)

1. Feststellung der Tagesordnung
2. Einwohnerfragezeit
3. Protokoll der Sitzung vom 14.03.2019 - öffentlicher Teil -
4. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
5. Entwurf zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes 2010;
Hier: Stellungnahme der Gemeinde Delingsdorf im Zuge des Beteiligungsverfahrens VO/2019/2645
6. Bahnlärm;
hier: Notwendigkeit einer Resolution/ weiteres Vorgehen
7. Radweg entlang der Bahnlinie nach Ahrensburg
hier: Sachstand
8. Anfragen und Mitteilungen

(nicht öffentlich)

9. Protokoll der Sitzung vom 14.03.2019 - nicht öffentlicher Teil
10. Bauangelegenheiten
11. Grundstücksangelegenheiten
12. Anfragen und Mitteilungen

Die Sitzung ist öffentlich, sofern nicht im Einzelfall die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird.
Die voraussichtlich nicht öffentlich zu beratenden Tagesordnungspunkte sind in der Einladung dargestellt.

Beglaubigt:



gez. Nils Meyer
Ausschussvorsitzender

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	VO/2019/2645		
	Status:	öffentlich		
	Bearbeiter:	Matthias Pump		
	Datum:	02.05.2019		
Federführender Fachbereich: Fachbereich 3 - Bauen und Umwelt				
Entwurf zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes 2010; Hier: Stellungnahme der Gemeinde Delingsdorf im Zuge des Beteiligungsverfahrens				
Beratungsfolge:				
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit	
Öffentlich		Gemeindevertretung der Gemeinde Delingsdorf	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung nimmt den vorliegenden Entwurf der Stellungnahme, ausgearbeitet durch das Planungsbüro von Frau Teske, zur Kenntnis und beschließt, auf dieser Grundlage die gemeindliche Stellungnahme zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes über die Amtsverwaltung bei der Landesplanungsbehörde vorzulegen.

1) Sachverhalt / Problemstellung

Die Gemeinden sind im Rahmen des Beteiligungsverfahrens aufgerufen, bis zum 31.05.2019 ihre Stellungnahmen zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes 2010 abzugeben. Vorsorglich wurde am 02.05.2019 eine Fristverlängerung bis zum 15.06.2019 beantragt.

Mit der Ausarbeitung dieser Stellungnahmen haben die amtsangehörigen Gemeinden das Büro Planung kompakt Stadt, Frau Gabriele Teske, aus Eutin beauftragt. Der Entwurf der gemeindlichen Stellungnahme liegt in der Zwischenzeit vor und ist dieser Beschlussvorlage als Anlage beigefügt.

2) Lösungsmöglichkeit / Fragestellung

3) Alternativen

Die Gemeinde gibt keine Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ab.

4) Finanzielle Auswirkungen / Deckungsvorschlag

5) Anlage/n:

Entwurf Stellungnahme

Amt Bargteheide-Land
Im Auftrag

Matthias Pump

Bargteheide, den 02.05.2019

Einvernehmen BGM / AV / SVV	Fachbereichsleiter	Leitender Verwaltungsbeamter
--------------------------------	--------------------	---------------------------------

PLANUNG kompakt STADT - Röntgenstr. 1 - 23701 Eutin

Amt Bargteheide-Land
FB Bauen und Umwelt, Gewässerpflege
SB Bauleitplanung
Herrn Bärwald
Eckhorst 34
22941 Bargteheide

Eutin, 23. April 2019
Gabriele Teske
☎ 04521/83 03 991
✉ g.teske@stadtplanung-kompakt.de

Stellungnahme zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes, Stand November 2018“, der Gemeinde Delingsdorf

Sehr geehrter Herr Bärwald,
beiliegend erhalten Sie einen Entwurf der Stellungnahme als Arbeitsgrundlage.

Mit freundlichem Gruß,



Gabriele Teske
Dipl.-Ing. Stadtplanerin
Dipl.-Wirtschaftsjuristin (FH)

Einleitung:

Der Entwurf des Landesentwicklungsplanes befindet sich in Aufstellung. Bis zum 31. Mai 2019 können die Gemeinden dazu eine Stellungnahme abgeben.

Der Planentwurf besteht aus

- einem Textteil (276 Seiten) mit den Herausforderungen, Chancen und strategischen Handlungsfeldern (Teil A) und den rechtsverbindlichen Grundsätzen und Zielen der Raumordnung (Teil B)
- einer Karte und
- einem Umweltbericht (143 Seiten).

Rechtswirkung:

„Nach § 4 ROG sind öffentliche Stellen (und unter bestimmten Voraussetzungen auch Private, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen) verpflichtet, die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Bei der Verbindlichkeit der raumordnerischen Aussagen ist zwischen Zielen und Grundsätzen zu unterscheiden“. = Behördenverbindlichkeit

Ziele der Raumordnung (Z):

*„Ziele der Raumordnung sind **verbindliche Vorgaben** in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren und vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums (§ 3 Absatz 1 Ziffer 2 ROG). **Sie sind keiner Abwägung mehr zugänglich** und daher von den öffentlichen Stellen (§ 3 Absatz 1 Ziffer 5 ROG) bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten (§ 4 Absatz 1 ROG). Die **Gemeinden sind** durch das Baugesetzbuch (§ 1 Absatz 4 BauGB) **explizit verpflichtet, im Rahmen ihrer Bauleitplanung die Ziele der Raumordnung zu beachten.**“*

Grundsätze der Raumordnung (G):

*„Grundsätze der Raumordnung sind Vorgaben zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums für nachfolgende **Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen** (§ 3 Absatz 1 Ziffer 3 ROG). Die im LEP enthaltenen Grundsätze der Raumordnung ergänzen oder konkretisieren die im ROG (§ 2 ROG) aufgeführten Grundsätze. **Sie sind durch die öffentlichen Planungsträger im Rahmen von Abwägung- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen** (§ 4 Absatz 1 ROG). Den Zielen und Grundsätzen ist im LEP jeweils eine Begründung beigelegt. Sie dient der Erläuterung und hat keine Bindungsqualität.“*

Geltungszeitraum und Fortschreibungsverfahren:

„Der LEP legt fest, welche räumliche Entwicklung des Landes für die nächsten 15 Jahre angestrebt wird.“ → also ca. bis zum Jahr 2035

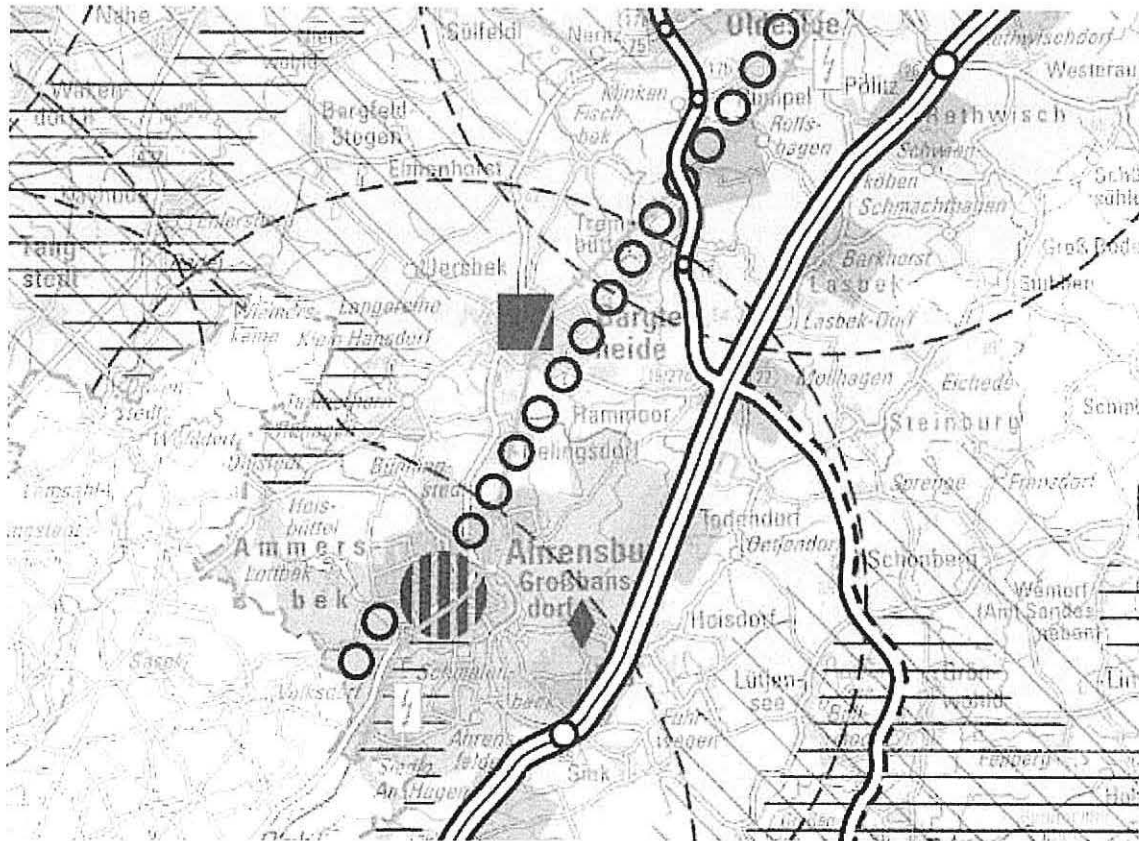
Danach bekommt die Planung

- eine Behördenverbindlichkeit, die
- für die Gemeinde gilt, wenn es ein Ziel ist,
- oder durch die Gemeinde über ein Abwägung überwunden werden kann, wenn es sich um einen Grundsatz handelt.

Eine Konkretisierung der Vorgaben erfolgt dann im folgenden Regionalplan.

Folgende Karte ist für die Gemeinde Delingsdorf relevant:

Karte:



2		Ordnungsraum	2.2
8		Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung	4.7.2
10		Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft	6.2.2 10
19		10km-Umkreis um ein Mittelzentrum, um den Zentralbereich eines Oberzentrums oder um Hamburg	3.1.5
20		Siedlungsachsengrundrichtung	3.3

Empfehlung einer Stellungnahme an die Gemeinde:

1. Die geforderte interkommunale Kooperation auf Ämterebene in den Bereichen Daseinsvorsorge, Digitalisierung und Siedlungsentwicklung ist als Anregung auf Basis der „Freiwilligkeit“ vorzuschlagen, ohne dass diese als „Grundsatz“ bei jeder gemeindlichen Planung zu begründen ist.

Begründung

Der LEP besagt zu dem Punkt im Text B:

„1. Vernetzung und Kooperation

6 G

Durch interkommunale Kooperationen sollen gute Lebensbedingungen in den Kommunen gesichert werden. Dazu sollen die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und die Umweltsituation verbessert, die Abstimmung von Planungen und Maßnahmen und die Einbindung relevanter Akteurinnen und Akteure gefördert, Entscheidungsprozesse beschleunigt sowie eine strategische Ausrichtung der kommunalen und regionalen Politik für eine nachhaltige Entwicklung des Gesamttraums erleichtert werden.“

Der Grundsatz wird begründet mit:

„Darüber hinaus bestehen auf Ämterebene vielversprechende Kooperationsansätze in den Bereichen Daseinsvorsorge, Digitalisierung und Siedlungsentwicklung. (...)“

Die Kooperationsthemen und -anlässe reichen von Wohnen, über Gewerbe (Kapitel 3.7), Einzelhandel (Kapitel 3.10), Digitalisierung (Kapitel 4.4), Freiraumsicherung (Kapitel 6.2 und 6.3), Tourismus und Erholung (Kapitel 4.7), Mobilität und Verkehr (Kapitel 4.3) bis hin zur sozialen und technischen Daseinsvorsorge (Kapitel 5). Im Bereich der Siedlungsentwicklung sieht der Landesentwicklungsplan Regelungen zur interkommunalen Zusammenarbeit vor (Kapitel 3.8), mit denen flexibel den besonderen Bedarfssituationen in den Teilräumen Rechnung getragen und ein wichtiger Beitrag zur Sicherung langfristig tragfähiger Strukturen geleistet werden soll. (...)“

Eine abgestimmte Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung wird nicht nur in Stadt-Umlandbereichen sondern auch in den ländlichen Räumen immer wichtiger. Die kommunale Zusammenarbeit, zum Beispiel im Rahmen von Anpassungs- und Entwicklungsstrategien, soll daher verstärkt auch auf der Ämterebene erfolgen.“

Folglich sollen die Gemeinden zukünftig in allen Punkten der Siedlungsentwicklung zukünftig stärker zusammen arbeiten.

Vom Grundsatz ist das Vorgehen vernünftig. Allerdings ist es heute schon üblich, dass bei Gewerbe- oder Versorgungsentwicklungen die Gemeinden in ihrer Planungshoheit eingeschränkt werden, wenn die angrenzenden Gemeinden dem Projekt nicht zustimmen.

Wenn die in der Begründung im letzten Absatz genannte „Freiwilligkeit“ tatsächlich von der Landesbehörde den Gemeinden zugestimmt wird, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

2. Die zwingende Gliederung von Siedlungsachsen (Kapitel 3.3) und Zentralen Orten (Kapitel 3.1) sowie regionaler Grünzüge und Grünzäsuren sowie von Ordnungsräumen und regionalen Grünzügen in Regionalplänen ist zu streichen. Es müssen noch „*potentielle Entwicklungsräume*“ für den über das Jahr 2035 hinausreichenden Bedarf für die Gemeinden vorgesehen werden, die auf Ortsentwicklungskonzeptionen der Gemeinden basieren (siehe Anlage 1).

Zudem ist der Punkt 2.2 als „Grundsatz“ zu definieren.

Begründung

Der LEP besagt zu dem Punkt im Text B:

„2.2 Ordnungsräume

Z

*Die Siedlungsentwicklung ist durch **Siedlungsachsen** (Kapitel 3.3) und **Zentrale Orte** (Kapitel 3.1) sowie **regionale Grünzüge und Grünzäsuren** (Kapitel 6.3) besonders zu ordnen und zu strukturieren.“*

Der LEP regelt als Ziel, dass später in den regionalen Grünzügen und Grünzäsuren nicht mehr gebaut werden darf.

In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass diese immer sehr großzügig gesetzt werden. Somit wird hiermit jegliche gemeindliche Entwicklung gestoppt.

Z

*„In den Regionalplänen sind in den **Ordnungsräumen** regionale **Grünzüge** (Kapitel 6.3.1) und auf den Siedlungsachsen überörtlich bedeutsame Grünzäsuren (Kapitel 6.3.2) darzustellen. Diese Freiräume sind als Gliederungselemente und in ihren Funktionen für den Naturhaushalt und die Naherholung zu sichern.“*

Auch hiermit regelt der LEP weitergehend als Ziel, dass später in den regionalen Grünzügen und Grünzäsuren nicht mehr gebaut werden darf.

In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass diese immer sehr großzügig gesetzt werden. Somit wird hiermit jegliche gemeindliche Entwicklung gestoppt.

Auch stellt sich die Frage: Was bedeutet das für die Gemeinde? Werden ihre vorherigen Bauentwicklungskonzeptionen so beachtet, dass auch noch nach dem Jahr 2035 eine weitere bauliche Entwicklung möglich ist?

Des weiteren widerspricht die geplante zwingende Gliederung zwischen Grün und Bebauung der Aussage, dass die Gemeinde auf einer Siedlungsachse liegt, die als Ziel vorrangig zu entwickeln ist. Bereits jetzt grenzt der Regionalplan die Ortsentwicklung im Norden und Süden ein (siehe Anlage 1). Dieser Widerspruch muss in den Neuplanungen aufgehoben werden.

3. Es wird eine bedarfsgerechte Wohnbauflächenentwicklung eingefordert für die Gemeinde, die in einem zentralen Bereich liegen (10 km-Radius) mit der Ergänzung von 4 Z um Überschreitungen für

- Wohnungen für bezahlbaren Wohnraum für Bürger

und auch

- an Ortsrändern im zentralen Ort oder

- Für mehrere Orte ohne Gemeindefunktion zusammengefasst als ein Baugebiet in einem Ort ohne Gemeindefunktion.

Begründung

Der LEP besagt zu diesen Punkt im Text B unter 3.1.5 „B zu 1“:

„In einem Umkreis von 10 Kilometern um Ober- und Mittelzentren sowie um Hamburg werden keine Zentralen Orte, sondern Stadtrandkerne (I. und II. Ordnung oder I. Ordnung mit Teilfunktionen von Mittelzentren) festgelegt. Die 10 Kilometer-Umkreise sind in der Hauptkarte dargestellt. Die Stadtrandkerne nehmen im engen räumlichen Zusammenhang mit dem Zentralen Ort und für einen begrenzten Bereich, der in der Regel nur das eigene Gemeindegebiet umfasst, Versorgungsaufgaben wahr.“

Delingsdorf ist jedoch nicht als Stadtrandkern bezeichnet.

Weiter heißt es unter B zu 2:

„Ordnungsräume sind durch einen hohen Siedlungsdruck gekennzeichnet. Zur besseren Steuerung soll die Siedlungsentwicklung auf Siedlungsachsen konzentriert werden. Dafür ist es erforderlich, dass auch die Stadtrandkerne als Siedlungsschwerpunkte in die Siedlungsachsen einbezogen werden.“

Es wird also der Gemeinde zuerkannt, dass hier ein Siedlungsdruck herrscht. Nur ist nicht deutlich, was damit konkret gemeint ist. Darf sich die Gemeinde nun bedarfsgerecht erweitern oder gilt für sie der Punkt „3.6.1 Wohnungsbauentwicklung in den Gemeinden“? Hier heißt es:

3 Z

„Gemeinden oder Gemeindeteile, die keine Schwerpunkte für den Wohnungsbau sind, decken den örtlichen Bedarf. Dort können im Zeitraum 2018 bis 2030 [bzw. im Planungszeitraum des LEPs] bezogen auf ihren Wohnungsbestand am

31.12.2017 [bzw. den aktuell verfügbaren Wohnungsbestand bei Inkrafttreten des Plans] neue Wohnungen im Umfang von

- bis zu **15 Prozent** in den Ordnungsräumen (Kapitel 2.2) und von
- bis zu 10 Prozent in den ländlichen Räumen (Kapitel 2.3)

gebaut werden (wohnbaulicher Entwicklungsrahmen). Bei Gemeinden mit einem hohen Anteil an Ferien- und Freizeitwohnungen ist der Bestand an Dauerwohnungen zugrunde zu legen. Vom wohnbaulichen Entwicklungsrahmen sind Ausnahmen nach Maßgabe der Absätze 4 und 5 möglich.“

4 Z

„Eine geringfügige Überschreitung des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens (Absatz 3) ist möglich, wenn es sich um **Maßnahmen der Innenentwicklung** auf Flächen von zentraler städtebaulicher und ortsplanerischer Bedeutung handelt. Voraussetzung dafür ist, dass

- ein gemeindliches Steuerungserfordernis durch eine Bauleitplanung vorliegt oder
- ein städttebaulicher Missstand vorliegt, der durch eine Bauleitplanung vermieden oder beseitigt werden soll, oder
- ein besonderer Wohnungsbedarf zu decken ist.

Des Weiteren ist es möglich, den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen geringfügig zu überschreiten, wenn

- die Ausschöpfung zuvor in hohem Maße durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgt ist und
- es nachweislich einen dringenden Wohnungsneubaubedarf für die örtliche Bevölkerung gibt, der nur durch die Entwicklung eines neuen Wohngebietes zu decken ist.

In der Gemeinde sind die Innenverdichtungspotentiale ausgeschöpft oder die Flächen sind nicht verfügbar.

Folglich ist die Ausnahme nicht im Sinne der Gemeinden. Das Gleiche gilt mit dem Ziel 5, was eine interkommunale Vereinbarungen für Teilräume erfordert.

6 Z

„Die Innenentwicklung hat Vorrang vor der Außenentwicklung. Neue Wohnungen sind vorrangig auf bereits erschlossenen Flächen im Siedlungsgefüge zu bauen. Bevor die Kommunen neue, nicht erschlossene Bauflächen ausweisen, ist von ihnen aufzuzeigen, inwieweit sie noch vorhandene Flächenpotenziale ausschöpfen können. Hierzu zählen alle Baugrundstücke

- im Geltungsbereich rechtskräftiger Bebauungspläne nach § 30 Baugesetzbuch (BauGB),
- im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, in denen Vorhaben nach § 33 BauGB zu beurteilen sind, sowie

- in Bereichen gemäß § 34 BauGB.

Innenentwicklung umfasst zudem die Nutzung von Brachflächen und leer stehenden Gebäuden sowie andere Nachverdichtungsmöglichkeiten.

Im Geltungsbereich wirksamer Flächennutzungspläne sind darüber hinaus Reserveflächen in städtebaulich integrierten Lagen zu überprüfen.“

Auch hier gilt, dass die Innenverdichtungspotentiale in der Gemeinde ausgeschöpft oder die Flächen nicht verfügbar sind.

Die Gemeinden können auch kaum kurzfristig Flächeneigentümer enteignen oder sie zwingen, ihre Flächen zu bebauen.

Somit produziert dieses Ziel einen sehr hohen Arbeitsaufwand, der letztendlich die realisierbare Situation nicht verändert.

Daher empfiehlt sich hier eine praxisnahe und eindeutige Definition.

4. Eine langfristige Nullflächenentwicklung wird abgelehnt und ist zu streichen.

Begründung

Der LEP besagt zu diesem Punkt im Text B:

„3.9 Städtebauliche Entwicklung

3 G

Die Inanspruchnahme neuer Flächen soll landesweit reduziert werden. Bis 2030 soll die tägliche Flächenneuanspruchnahme in Schleswig-Holstein durch Siedlungs- und Verkehrsflächen auf unter 1,3 Hektar pro Tag abgesenkt werden. Langfristig soll eine Flächenkreislaufwirtschaft dazu führen, dass das Verhältnis von Siedlungs- und Verkehrsflächen im Bezug zu Freiflächen sowie land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen gleich bleibt. Versiegelte Flächen, die nicht mehr genutzt werden, sollten möglichst entsiegelt und in den Flächenkreislauf zurückgeführt werden.“

In der Begründung heißt es:

„Langfristig sollen keine Landwirtschafts- und Naturflächen neu für Siedlungs- und Verkehrsflächen in Anspruch genommen werden.

(...) Das Flächensparziel soll durch eine Mengensteuerung, also eine Begrenzung der Neuinanspruchnahme von Flächen, und eine Qualitätssteuerung unter Schonung des Außenbereichs durch Innenentwicklung sowie durch eine qualitative Aufwertung von Siedlungsflächen erreicht werden.

Um das Flächensparziel bis 2030 stufenweise umzusetzen wird die Landesregierung geeignete Maßnahmen im Sinne eines Flächenmanagements entwickeln. Hierzu gehören neben einem Flächenmonitoring, das die

verschiedenen Nutzungsansprüche des Landesentwicklungsplans berücksichtigt, unter anderem auch Maßnahmen zur Förderung von Brachflächenentwicklung, Flächenentsiegelung und Innenraumverdichtung. Im Rahmen der Fortschreibung des Landesprogramms zum Schutz der Böden und zur Minderung des Flächenverbrauchs des Landes sollen diese Aspekte berücksichtigt werden. Darüber hinaus sollen die in Absatz 4 aufgeführten Handlungsrichtlinien darauf hinwirken, dass das Flächensparziel realisiert werden kann.“

In Ziffer 3.6 wird definiert, dass die Gemeinden bauen dürfen in den nächsten 15 Jahren. Hier wird das Bauen wieder beschränkt in Gemeinden wie Delingsdorf, die nicht nachverdichten können, außer wenn sie ihre inneren Grünstrukturen aufgeben. Diese zu erhalten sind allerdings eine Forderung des Landschaftsrahmenplanes, der sich ebenfalls im Aufstellungsverfahren befindet.

Somit ist der Punkt:

- nicht nachvollziehbar,
- er steht im Widerspruch zum Landschaftsrahmenplanes,
- er legitimiert eine Kontrollbehörde für diese Aufgabe, deren Arbeitsinhalte nicht bekannt sind und
- er stellt jegliche gemeindliche Planungshoheit ein.

Der Punkt ist dahingehend zu ändern, dass die Nutzung von Landwirtschafts- und Naturflächen für die Bebauung als Grundsatz möglich, aber nicht völlig ausgeschlossen wird.

Zudem ist es nun mal Realität, dass der Wert der Immobilien, die nahe des „Speckgürtels“ zu Hamburg“ liegen, nach wie vor steigt. Daher kann ein Bauverbot dazu nicht führen, dass die Bewohner oder im Ort arbeitenden Menschen nicht vor Ort mehr bauen können. In dem Fall würde die gesamte gemeindliche Infrastruktur zusammen brechen. Dieses kann kaum Ziel der Landesplanung sein (deutliche Indizien schon heute: Pflichtfeuerwehr Kampen, Grömitz ...).

5. Regionale Grünzüge sind als „Grundsätze“ weiter zu definieren. Sie dürfen nicht als „Platzhalter“ für Gebiete ohne gesetzlichen Schutz für die Erteilung von bau- und Entwicklungsverbote verwendet werden, um die Planungshoheit der Gemeinden aufzuheben.

Begründung

Der LEP besagt zu diesen Punkt im Text B:

„6.3.1 Regionale Grünzüge

1 Z

In den Ordnungsräumen (Kapitel 2.2) kommt dem langfristigen Schutz unbesiedelter Freiräume eine besondere Bedeutung zur Sicherung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Siedlungsansprüchen und ökologischer Qualitätssicherung des Raums zu.

Daher sind in den Regionalplänen außerhalb der Siedlungsachsen und besonderen Siedlungsräume (Kapitel 3.3 Absatz 5) regionale Grünzüge auszuweisen. Diese dienen als großräumig zusammenhängende Freiflächen

- der Gliederung der Ordnungsräume (Kapitel 2.2),*
- dem Schutz der Landschaft vor einer großräumigen Zersiedelung (Kapitel 3.9),*
- der Sicherung und Entwicklung wertvoller Landschaftsbereiche (Kapitel 6.2),*
- dem Biotopverbund und dem Gewässerschutz (Kapitel 6.2),*
- dem Geotopschutz (Kapitel 6.2),*
- dem Grundwasserschutz (Kapitel 6.4),*
- der Klimaverbesserung und Lufthygiene (Kapitel 6.1) sowie*
- der siedlungsnahen landschaftsgebundenen Erholung (Kapitel 4.7).“*

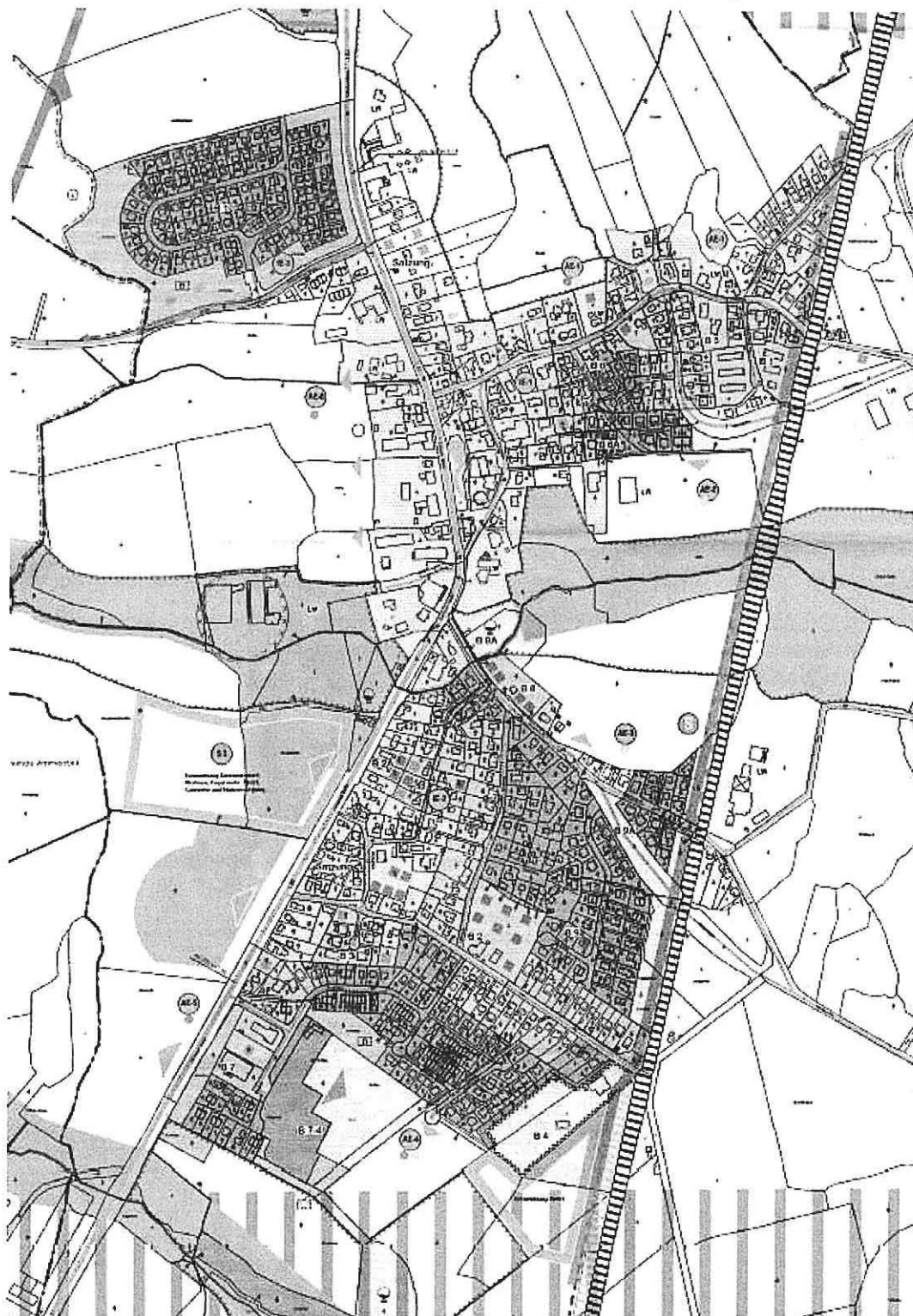
Regionale Grünzüge sollen nur als „Platzhalter“ verwendet werden. Es wird nicht damit begründet, dass hier ein hochwertiger ökologischer Schutz besteht, der über ein LSG oder NSG abgesichert werden soll, sondern einfach mit einem gewollten Bauverbot, weil es ein Ziel des Landes ist.

Diese Zielstellung ist städtebaulich nicht begründet. Sie dient lediglich dazu, den Gemeinden ihre Planungshoheit zu nehmen.

Die genannten Ziele sind daher in „Grundsätze“ umzuwandeln.

Zudem sind Regionale Grünzüge nur auf die Bereiche zu beschränken, die von ökologischer Bedeutung sind.

Anlage 1: Auszug Gemeindeentwicklungskonzept der Gemeinde Delingsdorf



Planzeichenerklärung

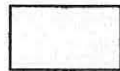
Planzeichen

Erläuterungen

Bestand



Wohnbaufläche gem. Flächennutzungsplan (FNP)



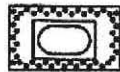
Gemischte Baufläche gem. FNP



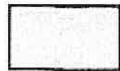
Gewerbliche Baufläche gem. FNP



Flächen für Gemeinbedarf



Sportplatz



Grünfläche



Öffentlicher Spielplatz



Öffentliche Parkanlage



Vorhandene Bebauung

LW

Landwirtschaft



Wasserflächen



Regenrückhaltebecken



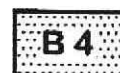
Bahnanlagen



Gemeindegrenze



Abschirmgrün



Bebauungspläne mit Bezeichnung, z.B. B 4



Satzungen gem. § 34 Baugesetzbuch



Aktiver Lärmschutz entlang der Bahnlinie

Nachrichtliche Übernahmen



Siedlungsentwicklungsrichtung gem. Landschaftsplan (LP)

Abs. 060, km 0,103 Ortsdurchfahrtsgrenze gem. FNP



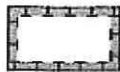
Landschaftsschutzgebiet gem. Landwirtschafts- und Umweltatlas



Grünzäsur gem. Regionalplan (RP)



Nebenverbundachse gem. Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig Holstein (Landwirtschafts- und Umweltatlas)



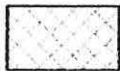
Maßnahmenflächen gem. LP



Zusammenhängendes Siedlungsgebiet gem. RP



Siedlungsachse gem. RP



In Anspruch genommene Außenbereichsflächen

Planung



Erweiterungsbereich Bahnanlagen



Lärmschutzmaßnahmen



Fuß- und Radwegeverbindungen



Mögliche Baulückenbebauung



Geplante Trassenführung Nordtangente



Geplanter S-Bahn Haltepunkt



Entwicklung für Gemeinbedarf, Feuerwehr, Sport, Gewerbe, Wohnen und Nahversorgung

Bewertung



Innenentwicklungsbereiche mit Nummerierung



Außenentwicklungsbereiche mit Nummerierung